

DIE PERLE DER BÜNDNER HERRSCHAFT

*Jenins* 

# Steuergesetz der Gemeinde Jenins

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck und Gegenstand	3
Art. 2 Subsidiäres Recht	3
<b>II. MATERIELLES RECHT .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Einkommens- und Vermögenssteuern .....</b>	<b>3</b>
Art. 3 Steuerfuss	3
<b>2. Handänderungssteuer.....</b>	<b>3</b>
Art. 4 Steuersatz	3
<b>3. Liegenschaftssteuer.....</b>	<b>3</b>
Art. 5 Steuersatz	3
<b>4. Erbanfall- und Schenkungssteuer .....</b>	<b>4</b>
Art. 6 Gegenstand und Bemessung	4
Art. 7 Steuersubjekt	4
Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung	4
Art. 9 Steuerberechnung	4
Art. 10 Bezug und Haftung	4
<b>5. Hundesteuer .....</b>	<b>5</b>
Art. 11 Steuerobjekt	5
Art. 12 Steuersubjekt	5
Art. 13 Steuerbefreiung	5
Art. 14 Steuern	5
Art. 15 Verordnung über Erhebung von Hundesteuern	5
<b>III. FORMELLES RECHT .....</b>	<b>6</b>
<b>1. Behörden .....</b>	<b>6</b>
Art. 16 Gemeindevorstand	6
Art. 17 Gemeindesteueramt	6
Art. 18 Finanzkommission	6
<b>2. Bezug 6</b>	
Art. 19 Fälligkeit	6
Art. 20 Zahlungsfrist	7
Art. 21 Steuererlass	7
<b>3. Entschädigung.....</b>	<b>7</b>
Art. 22 Entschädigung	7
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>
Art. 23 Inkrafttreten	7

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Zweck und Gegenstand**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Jenins erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
  - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
  - b) eine Grundstückgewinnsteuer
  - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
  - d) eine Handänderungssteuer
  - e) eine Liegenschaftensteuer.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Jenins erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
  - a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer
  - b) eine Hundesteuer.

## **Art. 2 Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

# **II. Materielles Recht**

## **1. Einkommens- und Vermögenssteuern**

### **Art. 3 Steuerfuss**

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

## **2. Handänderungssteuer**

### **Art. 4 Steuersatz**

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

## **3. Liegenschaftssteuer**

### **Art. 5 Steuersatz**

Die Liegenschaftssteuer beträgt 1 Promille.

## 4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

### Art. 6 Gegenstand und Bemessung

- <sup>1</sup> Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.
- <sup>2</sup> Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- <sup>3</sup> Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

### Art. 7 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Jenins Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.
- c) er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Jenins hat.

### Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen
- e) die Konkubinatspartner.

### Art. 9 Steuerberechnung

Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent
- b) für die übrigen Begünstigten 10 Prozent.

Steuerbeträge unter Fr. 100.-- pro Steuerpflichtigen werden nicht erhoben.

### Art. 10 Bezug und Haftung

- <sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.
- <sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
- <sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

## **5. Hundesteuer**

### **Art. 11 Steuerobjekt**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

### **Art. 12 Steuersubjekt**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

### **Art. 13 Steuerbefreiung**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Lawinen- und Katastrophenhunde
- b) Blindenführ- und Gehörlosenhunde
- c) Schweisshunde mit einer gültigen Nachsuchebewilligung.

Für Sanitätshunde der Eidgenössischen Militärverwaltung und Diensthunde der Polizei gelten die einschlägigen Regierungsbeschlüsse.

Der Gemeinderat kann weitere Hundekategorien von der Besteuerung befreien.

### **Art. 14 Steuern**

Die Steuer beträgt für den ersten Hund mindestens Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 200.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund mindestens Fr. 200.-- und im Maximum Fr. 400.-- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

### **Art. 15 Verordnung über Erhebung von Hundesteuern**

In einer speziellen Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Jenins, welche vom Gemeinderat erlassen wird, werden insbesondere folgende Punkte geregelt:

- a) Festlegung der Höhe der Hundesteuer
- b) Rechnungstellung und Zahlungsfristen
- c) Erlass von Ordnungsbussen und Behandlung von Einsprachen
- d) Behandlung von Revisions- und Erlassgesuchen.

## III. Formelles Recht

### 1. Behörden

#### Art. 16 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche
- b) über Erlassgesuche vorbehältlich Art. 18 lit. c
- c) über administrative Abschreibungen vorbehältlich Art. 18 lit. a
- d) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

#### Art. 17 Gemeindesteuernamt

- <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- <sup>2</sup> Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

#### Art. 18 Steuerkommission

Die Steuerkommission der Gemeinde Jenins besteht aus dem Finanzchef als Vertreter des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber und dem Sachbearbeiter des Steueramtes. Sie entscheidet über:

- a) administrative Abschreibungen bis zum Betrage von Fr. 10'000.-- im Einzelfall
- b) über Revisionsgesuche
- c) über Erlassgesuche bis zum Betrage von Fr. 10'000.-- im Einzelfall
- d) über Gesuche um Zahlungserleichterungen.

### 2. Bezug

#### Art. 19 Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- <sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird. Andernfalls wird die Liegenschaftensteuer mit der Rechnungsstellung fällig.
- <sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

## **Art. 20 Zahlungsfrist**

- <sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- <sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

## **Art. 21 Steuererlass**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) die Steuerkommission bis zum Betrag von Franken 10'000.-- im Einzelfall (Art. 18)
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

## **3. Entschädigung**

### **Art. 22 Entschädigung**

Die Gemeinde Jenins wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 27. Oktober 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

**Gemeinde Jenins**

Mathis Störi, Gemeindepräsident

Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

Von der Regierung genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 1557 vom 18.11.2008

**Kanton Graubünden**

Der Regierungspräsident

Der Kanzleidirektor

Die Teilrevision von Artikel 7 durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2013 genehmigt.

**Gemeinde Jenins**



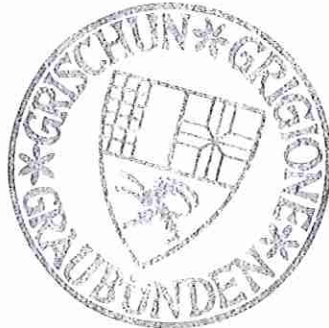
  
Baseli Werth, Gemeindepräsident

  
Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

787 27.8.2013

Von der Regierung genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 1557 vom 18.11.2008

**Kanton Graubünden**



  
Der Regierungspräsident

**H. Trachsel**

Der Kanzleidirektor

**Dr. C. Riesen**

